

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe)** **am 18. März 2004** **Nr. 11**

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
25.02.2004	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldweg“ – 2. Änderung	167
18.03.2004	<u>Gemeinde Drestedt</u> Haushaltssatzung 2004	169
18.03.2004	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Haushaltssatzung 2004/2005	171
17.03.2004	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Haushaltssatzung 2004/2005	173
18.03.2004	<u>Gemeinde Toppenstedt</u> Haushaltssatzung 2004/2005	175

SATZUNG DER GEMEINDE BENDESTORF

über den Erlaß einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waldweg“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, i. V. mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Gemeinderat Bendestorf am 03.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1. Der Gemeinderat Bendestorf hat am 03.02.2004 beschlossen zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Waldweg" eine Veränderungssperre anzuordnen.

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Waldweg“, dessen Grenzen mit denen des Plangebietes übereinstimmen.

Das Gebiet, in dem die Veränderungssperre gilt, ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind gem. § 14 Abs. 1 BauGB unzulässig:

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen;
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist.

2. Von der Veränderungssperre nicht berührt werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Inkrafttreten

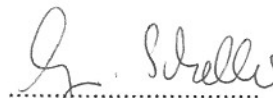
Die Veränderungssperre tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, falls sie nicht verlängert wird. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 1 "Waldweg" - gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Die Veränderungssperre ist während der Bürostunden im Verwaltungsgebäude einzusehen.

Bendestorf, den 25.02.2004


Bürgermeister




Gemeindedirektorin

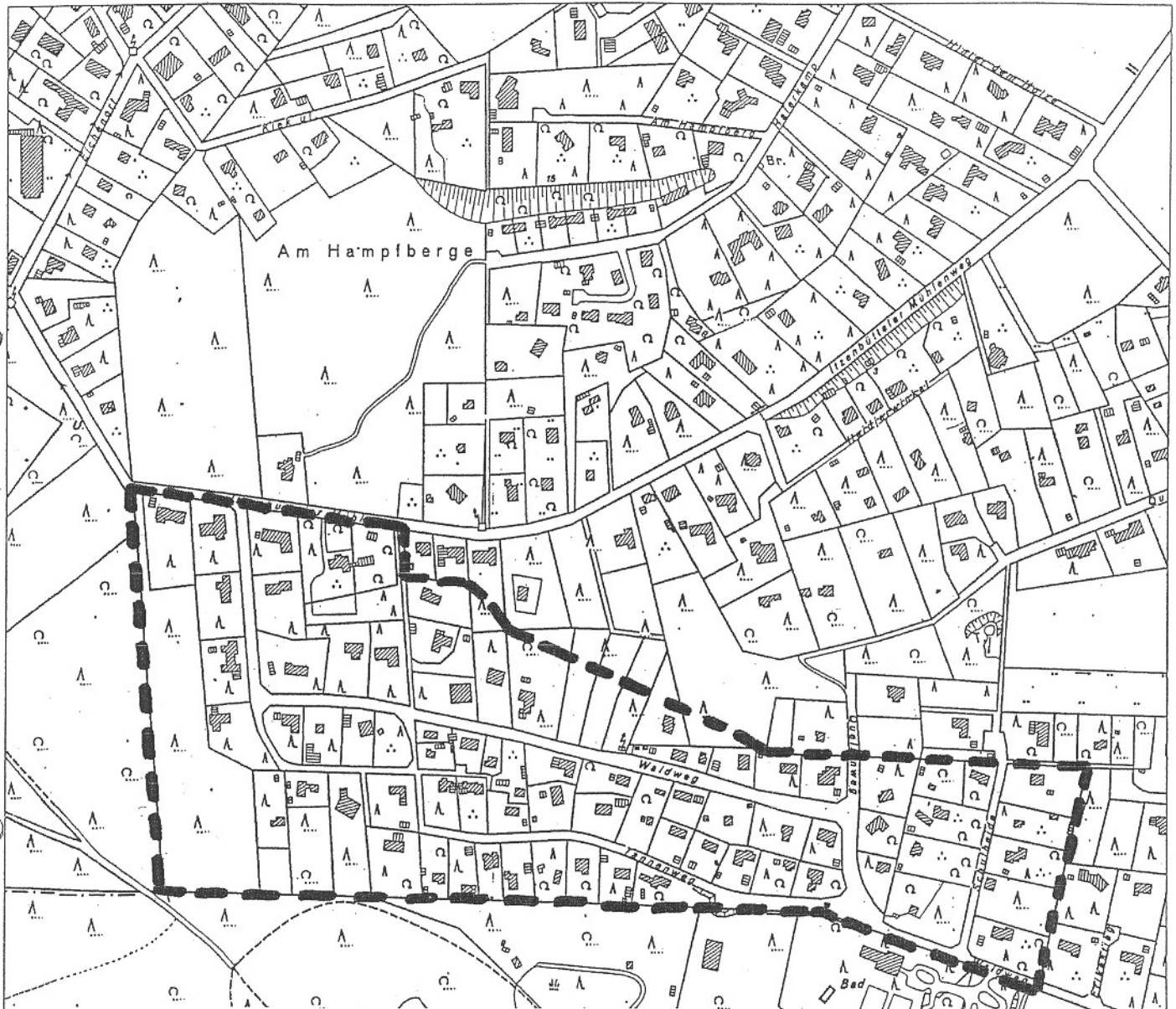
- 168 -

GEMEINDE BENDESTORF

Bebauungsplan Nr. 1 / 2. Änderung „Waldweg“



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Bendestorf beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der Dienstzeiten bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ausschnitt aus der DGK 5 (verkleinert)

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 15.01.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 510.100,00 EUR,
in der Ausgabe auf 510.100,00 EUR,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 64.000,00 EUR,
in der Ausgabe auf 64.000,00 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Drestedt, den 15.01.2004




(Apel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drestedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.03.2004 bis 10.05.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, von 17.00 bis 19.00 Uhr

Drestedt, den 18.03.2004

Bürgermeister

Gemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung 2004/2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.1.2004 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

	2004	2005
in der Einnahme auf	2.467.800 €	2.528.400 €
in der Ausgabe auf	2.467.800 €	2.528.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	328.800 €	349.000 €
in der Ausgabe auf	328.800 €	349.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2004 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 75.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2004 und 2005 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 410.000 € für das Haushaltsjahr 2005 auf 410.000 € festgesetzt.

§ 5

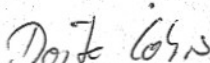
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2004	2005
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Hanstedt, den 27. Januar 2004


Bürgermeisterin




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 16.03.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 16 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.03.2004 bis 29.03.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

Hanstedt, den 18.03.2004

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

		§ 1	
		Hhj. 2004 €	Hhj. 2005 €
Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das			
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf		8.301.300	8.405.300
in der Ausgabe auf		8.301.300	8.405.300
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf		2.794.500	834.100
in der Ausgabe auf		2.794.500	834.100
		§ 2	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt		1.586.000	0
		§ 3	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt		0	220.000
		§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf		1.000.000	1.000.000
		§ 5	
		Hhj. 2004 %	Hhj.2005 %
Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.		40,0	40,0
		§ 6	
Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu € 1.000.--, darüberhinaus 20% des Haushaltssolls der jeweiligen Haushaltsstelle, maximal € 5.000.--, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von € 5.000.-- als unerheblich.			

Salzhausen, den 11. Dezember 2003

H. H. Putensen
(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister



(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 16.03.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/47 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.03. bis 30.03.2004

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags,	08:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags und freitags	15:00 bis 18:30 Uhr
mittwochs	

Salzhausen, den 17.03.2004

Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Toppentedt für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Toppentedt in seiner Sitzung vom 10. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1	Hhj. 2004 €	Hhj.2005 €
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.068.800	1.020.100
in der Ausgabe auf	1.068.800	1.020.100
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	80.100	39.400
in der Ausgabe auf	80.100	39.400

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 2		
	---	---

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3		
	---	---

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

§ 4		
	500.000	500.000

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

	260 v.H.	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.

2. Gewerbesteuer


nach dem Gewerbeertrag

	325 v.H.	325 v.H.
--	----------	----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Toppentedt, den 10. Februar 2004


(Beyer)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Toppenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 11.03.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 34 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.03.2004 bis 04.05.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags, von 15.00 bis 18.30 Uhr

Toppenstedt, den 18.03.2004

Bürgermeister